

Taxitarif Krems/Donau

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 08. September 2020 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau.

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen in den Ortsgebieten von Krems an der Donau (Tarifzone A) und Stein (Tarifzone B).

§ 2

(1) Bis 30. November 2020 gilt:

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,60
2. Die Streckentaxe für je begonnene 132 m beträgt € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 32,5 Sekunden..... € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,10

(2) Ab 1. Dezember 2020 gilt:

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,90
2. Die Streckentaxe für je begonnene 121,5 m beträgt € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 30 Sekunden € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,10

§ 3

(1) Für Fahrten, die in der Tarifzone A beginnen und in der Tarifzone B enden, kommt (ab Ortstafel Stein) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 2 Abs. 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

(2) Für Fahrten, die in der Tarifzone B beginnen, und in der Tarifzone A enden, kommt (bis Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 2 Abs. 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Krems an der Donau vom 16. Juli 2018, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 14/2018 vom 31. Juli 2018, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Mag. Danninger
Landesrat